

## **Anlage 4 – Versorgungsmodul Schnelltest PLUS**

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	2
§ 1 Grundsätze und Zielstellung.....	2
§ 2 Teilnahme des Vertragsarztes .....	3
§ 3 Aufgaben der KVT .....	4
§ 4 Aufgaben der AOK PLUS.....	4
§ 5 Vergütung und Abrechnung .....	4
§ 6 Evaluation .....	5
§ 7 Datenschutz und Medizinprodukterecht .....	6
§ 8 Inkrafttreten und Kündigung.....	6
§ 9 Schlussbestimmungen .....	6

### **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1	Point-of-Care (PoC) – Anforderungen an die Ausstattung mit dem Medizinprodukt
Anhang 2	Teilnahme- und Einwilligungserklärung Vertragsarzt

## **Präambel**

Bislang ist die Bestimmung des quantitativen C-reaktiven Proteins (CRP) am Point-of-Care (PoC) nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung. Mit dem Ziel einer Versorgungsverbesserung in der Therapie mit Antibiotika soll der Einsatz von PoC zur Bestimmung des quantitativen CRP in der ambulanten Versorgung in Thüringen erprobt werden.

Das CRP gehört zu den sogenannten Akute-Phase-Proteinen des Immunsystems und ist bei Entzündungen vermehrt im Blut nachweisbar. Dem Arzneiverordnungs-Report von 2019 ist zu entnehmen, dass mehr als 90 % der akuten Atemwegsinfektionen durch Viren bedingt sind. Die CRP-Konzentration kann einen Hinweis auf eine Entzündung sowie deren Verlauf geben, um daraus den gezielten Einsatz oder Verzicht von Antibiotika abzuleiten.

Durch die indikationsgerechte Antibiotikaverordnung sollen Resistenzen und somit die Verbreitung von multiresistenten Erregern sowie entsprechende Folgeerkrankungen vermieden und eine bedarfsgerechte individuelle Versorgung der Versicherten gefördert werden.

Mit dem Versorgungsmodul „Schnelltest PLUS“ soll erprobt werden, ob die haus- und kinderärztliche Versorgung optimiert werden kann. Die elektronische Prozessunterstützung durch den Einsatz der S3C-Schnittstellenspezifikation Arzneimittelmanagement (S3C-AM) unterstützt den Vertragsarzt in der bedarfsgerechten Arzneimittelverordnung u. a. durch Therapieempfehlungen zur rationalen Antibiotikaauswahl. Soweit sich durch die zuvor erfolgte Messung des quantitativen CRP am PoC die Verordnung eines Antibiotikums als medizinisch notwendig erwiesen hat, kann eine gezielte Antibiotikaverordnung gefördert werden.

## **§ 1**

### **Grundsätze und Zielstellung**

- (1) Gegenstand dieses Versorgungsmoduls ist die Erprobung der Optimierung der Verordnung von Antibiotika bei Infekten der oberen und/oder unteren Atemwege und/oder einer Otitis media. Als Hilfestellung zur indikationsgerechten und wirtschaftlichen Verordnung von Antibiotika dienen die Bestimmung des CRP quantitativ am PoC-Testgerät sowie ggf. der Einsatz der Schnittstelle S3C-AM.
- (2) Wesentliche Ziele dieses Versorgungsmoduls sind:
  - (a) Erhöhung der Anzahl der quantitativen Testungen auf CRP bei Erkrankungen der oberen und unteren Atemwege sowie der Otitis media,
  - (b) Hilfestellung in der Entscheidung zur Antibiotikavergabe für Ärzte durch PoC-Testungen,
  - (c) Verbesserung der Qualität der Versorgung für Versicherte durch indikationsgerechte und adäquate Verordnung von Antibiotika,
  - (d) Kosteneinsparung durch gezieltere Antibiotikaverordnungen und
  - (e) Vermeidung von Antibiotikaresistenzen.

## § 2 Teilnahme des Vertragsarztes

- (1) Die Teilnahme des Vertragsarztes an diesem Versorgungsmodul ist freiwillig und durch den Vertragsarzt gegenüber der KVT durch Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (**Anhang 2**) schriftlich zu erklären.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Versorgungsmodul sind Vertragsärzte, die an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V teilnehmen.
- (3) Leistungen des Versorgungsmoduls können von Vertragsärzten gemäß Abs. 2 durchgeführt und abgerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen ein PoC-Testgerät inkl. Zubehör gemäß **Anhang 1** zur Bestimmung des quantitativen CRP vorgehalten wird.
- (4) Alle Vertragsärzte gemäß Abs. 2, die nicht als Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin tätig sind, sind nur dann zur Durchführung und Abrechnung der Leistungen dieses Versorgungsmoduls berechtigt, wenn sie
  - (a) die Teilnahmevoraussetzung gemäß Abs. 3 erfüllen und
  - (b) die elektronische Prozessunterstützung S3C-AM gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe a des Versorgungsmoduls Qualitätsmanagement (**Anhang 1 zur Anlage 3**) vorhalten oder zur Abrechnung von Leistungen gemäß dem Vertrag nach § 73b SGB V zur Hausarztzentrierten Versorgung in Thüringen mit der AOK PLUS berechtigt sind.

Der Vertragsarzt verpflichtet sich, diese Abrechnungsvoraussetzungen gegenüber der KVT nachzuweisen.

- (5) Die KVT prüft nach Eingang der Teilnahme- und Einwilligungserklärung die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 2 und die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen des Vertragsarztes gemäß Abs. 3 und Abs. 4 Buchstabe a und teilt ihm das Ergebnis der Prüfung mit.
  - (a) Sind die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 2 und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 Buchstabe a erfüllt, bestätigt die KVT dem Vertragsarzt die Vertragsteilnahme.
  - (b) Die Teilnahme des Vertragsarztes beginnt, vorbehaltlich der schriftlichen Teilnahmebestätigung, mit dem jüngsten Unterschriftsdatum auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung, frühestens mit Vorlage aller entsprechenden Nachweise der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 Buchstabe a. Ab diesem Zeitpunkt ist der Vertragsarzt zur Erbringung der Leistungen dieses Versorgungsmoduls berechtigt.
  - (c) Sind die Teilnahmeberechtigung gemäß Abs. 2 oder die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 3 und/oder Abs. 4 Buchstabe a nicht erfüllt, erhält der Vertragsarzt durch die KVT eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung.
- (6) Bei einer Teilnahme ausschließlich über angestellte Vertragsärzte nimmt der anstellende Vertragsarzt, das MVZ bzw. die Einrichtung am Rahmenvertrag und diesem Versorgungsmodul teil. Sofern mehrere angestellte Vertragsärzte eines MVZ oder einer Einrichtung die Voraussetzungen erfüllen, können auch mehrere angestellte Vertragsärzte des MVZ oder der Einrichtung an diesem Versorgungsmodul teilnehmen. Die Teilnahme wird durch den anstellenden Vertragsarzt, das anstellende MVZ bzw. die anstellende Einrichtung gemeinsam mit dem/den angestellten Vertragsarzt/-ärzten erklärt. In diesem Fall sind die persönlichen Anforderungen jeweils über die Person des angestellten Vertragsarztes durch den anstellenden Vertragsarzt, das anstellende MVZ bzw. die anstellende Einrichtung nachzuweisen sowie das Ende des Angestelltenverhältnisses oder der Tätigkeit unverzüglich der KVT mitzuteilen. Die Teilnahme an diesem Versorgungsmodul ist abhängig von der Erfüllung der persönlichen Anforderungen in Person des jeweils angestellten Vertragsarztes. Die sachlichen

Voraussetzungen sind bei angestellten Vertragsärzten durch das MVZ, die Einrichtung bzw. Vertragsarztpraxis zu erfüllen bzw. bereitzustellen.

- (7) Bei Teilnahme eines angestellten Vertragsarztes muss die Teilnahme- und Einwilligungserklärung zusätzlich vom ärztlichen Leiter des MVZ oder der Einrichtung gemäß §§ 105 Abs. 1c oder 5 bzw. 400 Abs. 2 SGB V bzw. des anstellenden Vertragsarztes unterzeichnet werden.
- (8) Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) muss jeder Vertragsarzt in der BAG, der an diesem Versorgungsmodul teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahme- und Einwilligungserklärung an die KVT übermitteln.
- (9) Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung verpflichtet sich der Vertragsarzt, aktiv an der Erreichung der unter § 1 Abs. 2 genannte Ziele mitzuarbeiten.
- (10) Der Vertragsarzt kann seine Teilnahme an diesem Versorgungsmodul mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gegenüber der KVT kündigen.

### **§ 3 Aufgaben der KVT**

Die KVT übernimmt, über die im § 8 des Rahmenvertrages geregelten Aufgaben hinaus, folgende Aufgaben:

- (a) Prüfung der Teilnahmeberechtigung und -voraussetzung des Vertragsarztes gemäß § 2,
- (b) Bestätigung der Teilnahmeberechtigung und -voraussetzung gegenüber dem Vertragsarzt und
- (c) Bereitstellung eines aktuellen elektronischen Verzeichnisses der teilnehmenden Vertragsärzte auf der Internetseite (Arztuche) der KVT.

### **§ 4 Aufgaben der AOK PLUS**

- (1) Die AOK PLUS wird das Versorgungsmodul Schnelltest PLUS entsprechend vermarkten und ihre Versicherten über das Versorgungsangebot informieren.
- (2) Die AOK PLUS stellt Daten für die Analyse der Machbarkeit und Praktikabilität nach § 6 Abs. 2 zur Verfügung.
- (3) Die AOK PLUS stellt Informationsmaterial für Vertragsärzte und Versicherte bereit.

### **§ 5 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Sofern nachfolgend nicht anders beschrieben, gelten die Regelungen der Abrechnung und Vergütung der §§ 6 und 7 des Rahmenvertrages.
- (2) Für die Bestimmung des CRP quantitativ mittels PoC erhält der teilnehmende Vertragsarzt folgende Vergütung:

Vergütungsposition	Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
Bestimmung des CRP quantitativ mittels PoC  Abr.- Nr. 99286	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung der CRP-Testung am PoC durch kapillare Blutentnahme unter Einsatz eines Gerätes nach § 2 Abs. 3 i. V. m. Anhang 1,</li> <li>medizinische Bewertung des Labordatenwertes,</li> <li>Einschätzung der Antibiotikaverordnung, ggf. mit Unterstützung der Schnittstelle S3C-AM,</li> <li>kurze Erörterung des Ergebnisses mit dem Patienten bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen und</li> <li>Aufklärung und Dokumentation in der Patientenakte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Je durchgeführten CRP-Test am PoC,</li> <li>höchstens einmal am Behandlungstag.</li> <li>Vertragsärzte, die <u>nicht</u> als Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin tätig sind, haben nur Anspruch auf die Vergütung, wenn im Abrechnungsquartal die Feldkennung "0132 Releasestand" eine aktuelle Schnittstelle S3C-AM gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe a des Anhang 1 zum Versorgungsmodul Qualitätsmanagement ausweist <u>oder</u> im Abrechnungsquartal Anspruch auf Leistungen gemäß dem Vertrag nach § 73b SGB V zur Hausarztzentrierten Versorgung in Thüringen mit der AOK PLUS besteht.</li> <li>Kann der Vertragsarzt belegen, dass z. B. aufgrund eines technischen Fehlers die Feldkennung „0132 Releasestand“ nicht korrekt in den Abrechnungsdaten abgebildet wird, obwohl im Abrechnungsquartal eine aktuelle Schnittstelle S3C-AM vorhanden war, hat er Anspruch auf die Vergütung der Abr.-Nr. 99286.</li> </ul>	<b>7,00 EUR</b>

Der Vertragsarzt kann die Durchführung der Testungen entsprechend der Anlage 24 zum Bundesmantelvertrag Ärzte auf eine medizinische Fachassistenz übertragen.

## § 6 Evaluation

- (1) Ziel des Vertrages ist es, die Qualität der Versorgung der Versicherten im Rahmen der Versorgungsstruktur zu verbessern. Die Vertragspartner vereinbaren, bis zum 30. Juni 2022 ein geeignetes Konzept zur Messung der Zielerreichung unter Nutzung von Routinedaten zu erstellen.
- (2) Nach Vorlage von fünf Abrechnungsquartalen wird die Machbarkeit und Praktikabilität im 3. Quartal 2024 gemeinsam bewertet. Folgende Parameter werden insbesondere untersucht und betrachtet:
  - (a) Wirtschaftlichkeit unter Betrachtung der Kosten beim Einsatz der PoC-Testgeräte in den Praxen sowie der Einsparungen bei den Antibiotikaverordnungen,
  - (b) Mengenentwicklung der Antibiotikaverordnungen,
  - (c) Mengenentwicklung der Testungen,
  - (d) Teilnahmequote der Ärzte,

- (e) Einsatz der Testungen im Praxisalltag,
- (f) Arztzufriedenheit.

## **§ 7 Datenschutz und Medizinprodukterecht**

- (1) Es gilt § 13 des Rahmenvertrages.
- (2) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen hinsichtlich des Medizinprodukterechts für die Vertragsärzte bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Das Versorgungsmodul Schnelltest PLUS tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und endet am 31. Dezember 2029.
- (2) Das Versorgungsmodul Schnelltest PLUS kann von der AOK PLUS und der KVT ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2024, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Sofern in diesem Versorgungsmodul bzw. den jeweiligen Anhängen nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen des Rahmenvertrages.